

Lesefassung der Betriebssatzung in der Fassung des 8. Nachtrages ab 01.01.2019

Betriebssatzung
der
Kreisabfallwirtschaft Northeim
in der Fassung des VIII. Nachtrages vom 07.12.2018
gültig ab 01.01.2019

Aufgrund der §§ 10 und 140 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBL. S.576) i. V. m. der Eigenbetriebsverordnung (EigBetrVO) vom 27.01.2011 (Nds. GVBL. S. 21) hat der Kreistag des Landkreises Northeim in seiner Sitzung am 07.12.2018 folgende Fassung der Betriebssatzung der Kreisabfallwirtschaft Northeim beschlossen:

§ 1

Eigenbetrieb, Name, Stammkapital

- (1) Die Kreisabfallwirtschaft des Landkreises Northeim wird als organisatorisch, verwaltungsmäßig und finanzwirtschaftlich gesondertes Unternehmen ohne eigene Rechtspersönlichkeit (Eigenbetrieb) des Landkreises Northeim geführt.
- (2) Der Eigenbetrieb führt den Namen "Kreisabfallwirtschaft Northeim".
- (3) Das Stammkapital des Eigenbetriebes beträgt 560.000,- Euro.

§ 2

Gegenstand des Eigenbetriebes

- (1) Die Kreisabfallwirtschaft des Landkreises Northeim wird als Eigenbetrieb auf der Grundlage der gesetzlichen Vorschriften und der Bestimmungen dieser Betriebssatzung geführt.
- (2) Zweck des Eigenbetriebes ist das Einsammeln, Befördern, Verwerten, Behandeln und Ablagern von Abfällen.
- (3) Die Kreisabfallwirtschaft kann im Rahmen des § 136 NKomVG bei Bedarf weitere Aufgaben übernehmen.

§ 3

Betriebsleitung

Alt:	Neu:
(1) Zur Leitung der Kreisabfallwirtschaft Northeim wird eine Betriebsleiterin oder ein Betriebsleiter (Betriebsleitung) bestellt.	(1) Zur Leitung der Kreisabfallwirtschaft Northeim werden bis zu zwei Betriebsleiterinnen/ Betriebsleiter (Betriebsleitung) bestellt.

- (2) Die Betriebsleitung entscheidet über die laufenden Geschäfte des Eigenbetriebes. Insbesondere obliegt ihr, die Betriebsbereitschaft und Betriebssicherheit des Eigenbetriebes einschließlich des Arbeitsschutzes und der Arbeitssicherheit aufrechtzuerhalten. Außerdem legt sie Maßnahmen zur Einhaltung des Wirtschaftsplanes fest. Der in § 15 Abs. 3 Satz 2 EigBetrVO genannte Betrag für Mehrausgaben für Einzelvorhaben wird auf 50.000 Euro festgesetzt.

§ 4

Befugnisse der Landrätin oder des Landrates

- (1) Die Befugnisse der Landrätin oder des Landrates nach § 85 Abs. 3 NKomVG bleiben unberührt. Sie oder Er bereitet die Beschlüsse des Betriebsausschusses und des Kreisausschusses vor.
- (2) Die Betriebsleitung hat die Landrätin oder den Landrat über alle wichtigen Angelegenheiten rechtzeitig zu unterrichten.
- (3) Vor der Erteilung von Weisungen der Landrätin oder des Landrates ist die Betriebsleitung zu hören.

§ 5

Betriebsausschuss

- (1) Gemäß §§ 71, 73, 140 Abs. 2 NKomVG i.V.m. § 3 EigBetrVO, 110 NPersVG wird ein Betriebsausschuss gebildet.
- (2) Der Betriebsausschuss besteht aus 8 Mitgliedern des Kreistages und aus 4 stimmberechtigten Vertreterinnen oder Vertretern der Bediensteten der Kreisabfallwirtschaft.
- (3) Der Betriebsausschuss entscheidet über diejenigen Angelegenheiten, die nicht zwingend der Beschlussfassung des Kreistages oder des Kreisausschusses bedürfen und für die nicht die Landrätin oder der Landrat oder die Betriebsleitung zuständig sind.

§ 6

Wirtschaftsplan, Mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung

- (1) Die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des Eigenbetriebes werden nach dem Zweiten Teil der Eigenbetriebsverordnung auf der Grundlage der Vorschriften des Handelsgesetzbuches geführt.
- (2) Das Wirtschaftsjahr des Eigenbetriebes ist das Kalenderjahr.
- (3) Der Wirtschaftsplan (§ 13 EigBetrVO) ist rechtzeitig von der Betriebsleitung aufzustellen und über die Hauptverwaltungsbeamtin oder dem Hauptverwaltungsbeamten dem Betriebsausschuss vorzulegen, der ihn mit dem Beratungsergebnis an den Kreistag zur Beschlussfassung weiterleitet. Die mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung (§ 17 EigBetrVO) wird von der Betriebsleitung mit dem Wirtschaftsplan vorgelegt.

Lesefassung der Betriebssatzung in der Fassung des 8. Nachtrages ab 01.01.2019

§ 7

Sonderkasse

- (1) Für die Sonderkasse des Eigenbetriebes gelten die Vorschriften des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes und der Gemeindehaushalts- und kassenverordnung (GemHKVO), soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.
- (2) Die Kassenaufsicht führt die Betriebsleitung.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2019 in Kraft.

Northeim, den 07.12.2019